

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen bereitgestellten Verfahren und sonstige Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Die Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen gibt für ihre Mitglieder eine jährliche fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

§ 5

Organe

Organe der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung sowie Bedienstete der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Jedes Mitglied hat je angefangene EUR 30.000,00 Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei der ekom21 GmbH werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 1 mit berücksichtigt. Mitglieder, die keine Entgelte entrichten und/oder keine Umsätze im Sinne des Satzes 2 nachweisen können, haben eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende bzw. sein allgemeiner Vertreter lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.